

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der PROMStahl GmbH

A. Geltung der Bedingungen

- Die Angebote, Lieferungen und Leistungen des Lieferers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen, z.B. auf die Vorschriften der VOB sowie auf eine Vertragsstrafregelung, wird hiermit widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Lieferer sie schriftlich bestätigt.

B. Angebot, Vertragsschluss und Zeit der Lieferung

- Die Angebote des Lieferers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- Die Verkaufsberater und Handelsvertreter sind nicht bevollmächtigt mit bindender Wirkung für den Lieferer Vereinbarungen über Vertragsfristen, insbesondere Liefertermine und Vertragsstrafen, abzuschließen oder abzuändern oder sonstige Zusicherungen abzugeben (Beseitigung des Rechtschleins der Bevollmächtigung).
- Für den Umfang und die Zeit der Lieferung und Leistung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Mündliche Abreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Der Lieferer erbringt seine Leistung nach Maßgabe der vereinbarten Beschaffenheit und den anerkannten Regeln der Technik; besondere Garantien werden nicht übernommen. Der Lieferer behält sich vor, Konstruktionsänderungen und sonstige technische Verbesserungen und Anpassungen an dem Vertrag zugrunde liegenden Anlagen bis zur Fertigstellung ohne vorherige Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, sofern Qualität, Leistung und sonstige technische Daten dadurch nicht verschlechtert werden. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.
- Behördliche Vorschriften und Auflagen berücksichtigt der Lieferer nur, soweit sie ihm rechtzeitig bekannt gegeben wurden und von ihm in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt sind.
- Die Rückgabe von eigens angefertigten Bauteilen ist ausgeschlossen. Bei Rückgabe katalogmäßiger Ware, die nach Eingangsprüfung wiederverwendet werden kann, erstattet der Lieferer 60% des Warenwertes. Defekte Allteile werden auf Wunsch kostenpflichtig entsorgt.
- Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt und der Besteller alle ihm vorliegenden Verpflichtungen, wie z. B. die Leistung einer Anzahlung, erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Bei nicht fristgerechter Anzahlung und/oder Abschlagszahlung ist der Lieferer berechtigt, nach Mahnung seine Lieferung einzustellen bzw. die Lieferung zurückzubehalten. Weiter steht die Einhaltung der Lieferzeit unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerung teilt der Lieferer sobald als möglich mit. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine Unterbrechung der Lieferzeit zur Folge. Nach Verständigung über die gewünschte Änderung beginnt die Lieferzeit auf Neue. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das gilt auch, wenn derartige Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat.
- Wird der Versand der Ware durch Gründe, die vom Besteller zu vertreten sind, verzögert, so werden ihm – beginnend ab dem 14. Tag nach Ansage der Versandbereitschaft – die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat, berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller dann mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern.
- Tritt Lieferverzug ein und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit einer angemessenen Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt J.2.

C. Preis und Zahlungsbedingungen

- Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Transport, Abladen und Montage. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen per Überweisung ohne jeden Abzug auf ein Konto des Lieferers zu leisten und wie folgt fällig: 40% als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung/vor Lieferung gegen eine vom Lieferer beizubringende Anzahlungsbürgschaft einer Bank oder Sparkasse 50% als Abschlag unverzüglich nach Lieferung 10% als Schlusszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Montage netto Kasse. Es erfolgt keine Verzinsung der Anzahlung.
- In sich abgeschlossene Teile der Leistung kann der Lieferer ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistung nach erfolgter (Teil-) Abnahme im Sinne von Absatz H in Teilschlussrechnungen berechnen und hierfür eine Teilschlusszahlung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang verlangen. (Anspruch auf Teilschlusszahlung).
- Vom Besteller gewünschte Kostenvorschläge werden mit dem üblichen Stundensatz berechnet.
- Für die Dauer des Zahlungsverzuges werden Zinsen in Höhe von 8 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Weitere Rechte des Lieferers bleiben vorbehalten.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen, ebenso die Aufrechnung mit solchen Gegenansprüchen.

D. Kündigung des Bestellers, pauschalierter Schadenersatz

Kündigt der Besteller den Vertrag, so ist der Lieferer berechtigt, 30% der gesamten Auftragssumme als pauschalierter Schadenersatz zu verlangen. Dem Besteller bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

E. Gefahrübertragung

Die Gefahr für die Liefererteile geht mit deren Absendung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen – z.B. die Montage – übernommen hat.

F. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem abgeschlossenen Vertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zur benachrichtigen, damit dieser Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall des Lieferers.

G. Montage

Für die Montage gelten zusätzlich die Besonderen Montagebedingungen des Lieferers.

H. Abnahme

Jede Vertragspartei kann verlangen, dass binnen 7 Werktagen nach Fertigstellung der Leistung eine normale oder förmliche Abnahme stattfindet. Kommt der Besteller einem solchen Verlangen des Lieferers nicht nach, liegt ein Verzug auch ohne weitere Mahnung vor und die Abnahmewirkungen treten ein. Eine Abnahme hat jedoch bereits unmittelbar im Anschluss an die beendeten Montagearbeiten stattzufinden, wenn anstehende Beton- oder Putzarbeiten an anderen Gewerken die äußere Beschaffenheit der montierten Liefergegenstände gefährden. Es obliegt dem Auftraggeber, in einem solchen Fall hierauf hinzuweisen und die rechtzeitige Abnahme zu verlangen. Unterlässt der Auftraggeber dieses, so tritt die Abnahmewirkung bereits im Zeitpunkt der Beendigung der Montagearbeiten ein. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Der Besteller darf die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel bis zur Beseitigung verweigern. Wird zuvor keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 7 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über deren Fertigstellung. Wird zuvor keine Abnahme verlangt und hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 4 Werktagen als erfolgt. Ebenso als Abnahme der Gesamtleistung gilt die Benutzung von Leistungsstellen zur Weiterführung der Bauarbeiten durch den Besteller oder durch vom ihm beauftragte Dritte, es sei denn, es fand zuvor auf Verlangen des Bestellers eine Zustandsfeststellung der zur Weiterführung der Bauarbeiten benutzten Teile statt. Die Zustandsfeststellung zieht die Wirkungen einer echten Teilabnahme nach sich.

I. Sachmängelansprüche

Für Sachmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Ansprüche nach Abschnitt J. – wie folgt Gewähr:

- Alle Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Der Besteller hat dem Lieferer nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, alle dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen vornehmen zu lassen; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Von den durch die Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Monteur- und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
- Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- Die in beigefügten Unterlagen oder sonst in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten usw. mitgeteilten Beschreibungen und Abgaben über Preise, Gewichte, Maße, Leistungen, Energieverbrauch o.ä. sind unter Berücksichtigung der DIN EN-Toleranzen verbindlich.
- Eine Gewähr für Lichtechtheit von Kunststoffbeschichtungen und Lackierungen und für solche Liefererteile, die in Folge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem überhöhten Verschleiß unterliegen (wie z.B. Dichtungen, dauerelastische Fugen, Kunststofflager), wird nicht übernommen. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung (z.B. nicht Befolgung von Vorschriften in einer Betriebsanleitung über die Behandlung und Wartung und Pflege des Liefergegenstandes), ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.

J. Haftung

- Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere aufgrund fehlerhafter Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnittes I. und J.2. entsprechend.
- Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur (1) bei Vorsatz, (2) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitenden Angestellter, (3) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper Gesundheit, (4) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat, (5) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen – oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

K. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Soweit es sich um einen Verbrauchsgüterkauf im Sinne des § 474 BGB handelt, gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt J.2. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

L. Gerichtsstand

Ist der Besteller im Handelsregister eingetragen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht.

M. Anzuwendendes Recht

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Lieferer und Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Geltung des UN-Kaufrechts Anwendung.